



B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss zur Veräußerung des Grundstückes Breite Str. 2, Flurstück- Nr. 143/1 der Gem. Zittau, nach öffentlicher Ausschreibung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.12.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, KomGrVwV
Bereits gefasste Beschlüsse	SR- Beschluss vom 28.03.2019, Nr. 033/2019
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100 11135.348800
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erlöse aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände Kostenerstattung Verkehrswertgutachten

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahr 2020
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	19.500 €		19.500 €

gezeichnet
 Fay
 Bürgermeister

Begründung:

Das Grundstück Breite Straße 2 wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 20.10.2019.

Zu diesem Zeitpunkt ging bei der Stadtverwaltung ein Nutzungskonzept der Kunath & van Pariton GbR ein. Dieses sieht einen schrittweisen Ausbau zu einem gemischt genutzten Geschäftshaus vor, wobei verschiedenen Zittauer Akteure daran beteiligt sind.

Der angebotene Preis beträgt 19.500 €. Dies entspricht dem Verkehrswert von 18.000 € zzgl. der Gutachterkosten von 1.500 €.

Am 14.11.2019 ging ein weiteres Gebot in Höhe von 10.000 € ein. Der Interessent, Herr Mgr. Petr Brestovanský wohnhaft in Liberec, plant die Schaffung eines Gemeinschaftszentrums mit Dauer- und Wechsausstellungen, Bibliothek, Galerie, Raum für Bürgertreffen sowie Infozentrum.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, das bebaute Grundstück Breite Str. 2, Flurstück- Nr. 143/1 mit einer Fläche von 430 m², an die Kunath & van Paridon GbR mit Sitz in Zittau zu dem Gebotspreis von 19.500 Euro zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten zu veräußern. Im Vertrag ist eine Sanierungsverpflichtung entsprechend des eingereichten Konzeptes aufzunehmen. Eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung im Grundbuch wird für den Bedarfsfall erteilt. Die Einschränkungen der KomGrVwV sind zu beachten.